Geschäftsverhandlung und Geschäftsverbindung

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrich-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Alfred Strassner

Referendar in Berlin.

1922

MEINEN ELTERN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg.

Berichterstatter:
Professor Dr. Boehmer.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0235

Das Vertragsrecht des B. G. B. weist viele Lücken auf, die teils auf die Unzulänglichkeit des Gesetzes, teils darauf zurückzuführen sind, daß der Gesetzgeber dem ungemein wandlungsfähigen Stoff bewußt durch Nichtregelung im Gesetze jedwede Entwicklungsmöglichkeit offen lassen wollte. Die Rechtsprechung und die Wissenschaft haben das Gesetz ergänzt und fortgebildet und schufen so u. a. den Begriff des vertragsähnlichen Verhältnisses, indem sie damit ganz allgemein jene Rechtslagen bezeichneten, in denen auf an sich rein tatsächliche Begebenheiten vertragliche Grundsätze Anwendung fanden.

Dieser Begriff der vertragsähnlichen Verhältnisse umspannt aber, was bisher unbeachtet geblieben ist, zwei rechtlich verschiedene Gebilde, das vertragsähnliche Verhältnis im engeren Sinne und die „Vertragssituation".

Vertragsähnliche Verhältnisse im engeren Sinne sind rein tatsächliche Vorgänge, die aber zwecks befriedigender Interessenabwägung unter den Beteiligten eine entsprechende Anwendung von Vertragsgrundsätzen erforderlich machen.

Die Vertragssituation als Vertrauensverhältnis hingegen erfordert stets die Anwendung der Vertragsgrundsätze kraft der ihr innewohnenden vertraglichen Natur.

Praktisch folgt hieraus, daß es bei der Vertragssituation einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf, wenn die vom Gesetz statuierten Rechtswirkungen des jeweiligen Vertragsgebildes außer Anwendung bleiben sollen; während bei den vertragsähnlichen Verhältnissen im engeren Sinne die Vertragsbestimmungen eben nur soweit Anwendung finden, als es gerade erforderlich ist, und demnach eine besondere Vereinbarung über die Ausschließung vertraglicher Wirkungen nicht erforderlich ist.

Diese beiden Rechtsgebilde sind weiterhin scharf abzugrenzen gegenüber dem Vertrag einerseits und der bloßen Gefälligkeit andererseits.

Der Vertrag hat im Gegensatz zu den vertragsähnlichen Verhältnissen im weiteren Sinne den unter den Beteiligten vorgenommenen „Abschluß", durch den die im Gesetz statuierten Wirkungen bewußt hervorgebracht werden, zur notwendigen Voraussetzung.

Das Gegenstück ist die bloße Gefälligkeit, durch welche rechtliche Wirkungen überhaupt nicht hervorgerufen werden.

In diesen vier Formen vollzieht sich der vertragliche Teil des Verkehrslebens.

Die beiden Haupterscheinungsformen der Vertragssituation sind:

1. die Vertragsverhandlung,
2. die Geschäftsverbindung.

ad 1:

Die Literatur wie die Rechtsprechung haben bisher eine Diligenzpflicht unter den Parteien während der dem Vertragsabschluß vorausgehenden Vertragsverhandlungen nur im Wege juristischer Konstruktion begründen zu können geglaubt. Entweder konstruierte man einen dem gewollten Hauptvertrag vorangehenden Vorvertrag und wandte die für diesen maßgeblichen Haftungsgrundsätze an, unbekümmert um die Natur des Hauptvertrages; oder man ließ eine Haftung nur unter der Voraussetzung des Zustandekommens des Hauptvertrages eintreten und bestimmte dann den Umfang der Haftung nach den Grundsätzen dieses Hauptvertrages.

Diesen mit Mängeln behafteten Konstruktionen gegenüber mußte die Forderung lauten: einheitliche Auffassung von Vertrag und Verhandlung, Haftung unter allen Umständen. Diese sind in dem Begriff der Vertragssituation erfüllt, der den Rechtsgrund der Haftung dem jeder Vertragshandlung innewohnenden vertraglichen Charakter entnimmt, den Umfang der Haftung aus der Natur des beabsichtigten Haupt-

vertrages herleitet, ohne Rücksicht darauf, ob letzterer zustande kommt oder nicht.

ad 2:

Der Begriff der Geschäftsverbindung hat im Gegensatz zu dem der Vertragsverhandlung Eingang ins Gesetz gefunden (§§ 355, 362 H. G. B.).

Die Rechtsprechung vertritt, dem Reichsgericht folgend, zumeist den Standpunkt, daß die Geschäftsverbindung als solche rechtliche Verpflichtungen erzeugt, erkennt somit bei der Geschäftsverbindung eine Rechtssituation als gegeben an. Hingegen arbeitet die Literatur hierbei viel mit dem sogenannten „stillschweigenden Vertrag", bei dessen Vorliegen sie eine Haftung gutheißen will, während sie andernfalls eine solche ablehnt. Die Einführung des „stillschweigenden Vertrages" in die Diskussion hat die ohnehin entstehenden Schwierigkeiten nur vermehrt und dient nur dazu, diesen aus dem Wege zu gehen, ohne das Problem selbst einer Lösung entgegenzuführen.

Auch hier kann allein die Auffassung der Geschäftsverbindung als einer Vertragssituation, wie sie in der Rechtsprechung bereits Ausdruck gefunden hat, eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Lösung bieten.

Literatur und Rechtsprechung haben eine Haftung bei dem Vorliegen einer Vertragssituation in dreifacher Weise zu begründen geglaubt:

a) Vorvertrag,
b) culpa in contrahendo,
c) Pflicht kraft Fachkenntnis.

ad a):

Diese Konstruktion einer Haftung weist in juristischer Hinsicht zwei wesentliche Mängel auf. Erstens würde die Annahme eines Vorvertrages (Dienst-, Werkvertrag, bzw. Auftrag) zu der Folgerung nötigen, eine Pflicht zur Auskunft- oder Raterteilung usw. anzuerkennen — Rat, Auskunft usw. werden ja zumeist den Gegenstand der Vertragssituation bilden und den Haftungsgrund abgeben. Eine solche Verpflichtung besteht fast nie. Zweitens müßte die Haftung

vor und zwischen den Verträgen stets die gleiche bleiben, ohne Rücksicht auf die jeweilige Art des Hauptvertrages selbst, sonst würde z. B. im Falle einer Schenkung die Haftung vor dem Schenkungsvertrage eine schärfere sein als während des Vertrages. Andererseits würde ein von Natur aus einheitlicher Vorgang durch die Betrachtungsweise in unnatürlicher Weise zergliedert und geteilt werden.

ad b):

Hierbei ist Voraussetzung, daß der Vertrag tatsächlich zustande kommt, und fernerhin, daß der culpose Rat, die culpose Auskunft usw. auch noch Grundlage des Abschlusses gewesen ist — zwei Voraussetzungen, die nur für wenige Fälle zutreffen und für die Mehrzahl der Fälle der Vertragssituation eine Lösung nicht abgeben.

ad c):

Das B. G. B. kennt, im Gegensatz zum A. L. R., nicht die besondere Haftung des Sachverständigen; trotzdem versucht die Literatur wie die Praxis, besonders bei der Haftung des Bankiers, aus der Fachkenntnis einer Person eine strengere Haftung derselben bei Auskunft usw. innerhalb einer Vertragssituation zu folgern, ohne zu bedenken, daß der Grund für die schärfere Haftung bei einem Fachkundigen darin liegt, daß bei Letzterem leichter ein Verschulden bei unrichtiger Auskunft gegeben sein wird als beim Laien.

Die Haftung für Vertreter innerhalb einer Vertragssituation bestimmt sich nach § 278 B. G. B.

Die Verjährung der Ansprüche aus Verschulden innerhalb einer Vertragssituation richtet sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrages.